

Sponsoring**66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026**

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 07.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	14.04.2026	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.04.2026	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	29.04.2026	N

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen beschließt den Abschluss des anliegenden Sponsoringvertrages und den Abschluss des dazu gehörigen Leistungsvertrages in Höhe von jeweils

5.950,00 Euro incl. Mehrwertsteuer
(fünftausendneuhundertfünfzig 00/00 EURO)

zwischen

der SonoBeacon GmbH
Wismar

und

der Reuterstadt Stavenhagen

im Zusammenhang mit den 66. Fritz-Reuter-Festspielen 2026.

Sachverhalt**Sachverhalt**

Das Fritz-Reuter-Literaturmuseum erschließt mit seiner kontinuierlichen museumspädagogischen Arbeit das Werk Fritz Reuters für erweiterte Zielgruppen und macht dieses nachhaltig erlebbar. Mit der Konzeption und Durchführung der Fritz-Reuter-Festspiele werden darüber hinaus neue, zeitgemäße Veranstaltungsformate entwickelt und erprobt.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, sowohl die Akzeptanz der einzelnen Veranstaltungsorte und Programmbestandteile bei den Besucherinnen und Besuchern als auch die Wirkung der Festspiele auf die Bekanntheit und touristische Attraktivität des Amtes Stavenhagen und seiner Angebote zu erfassen.

Diese Erhebung soll im Rahmen der Fritz-Reuter-Festspiele 2026 quantitativ durch eine Besucherstromanalyse erfolgen.

Mit der Durchführung der anonymisierten Besucherstromanalyse soll die SonoBeacon GmbH aus Wismar beauftragt werden. Das Unternehmen verfügt über Erfahrungen bei der Analyse von Besucherströmen in Stadtzentren, auf Märkten sowie bei Großveranstaltungen. Zum Einsatz kommt eine datenschutzkonforme Sensortechnologie, mit deren Hilfe die Anzahl von Mobiltelefonen in definierten Bereichen erfasst und hieraus entsprechende Analysen abgeleitet werden können.

Im Rahmen der Fritz-Reuter-Festspiele 2026 sollen an bis zu zehn gemeinsam festzulegenden Standorten bzw. Veranstaltungsbereichen im Stadtgebiet Messungen durchgeführt werden. Erfasst und ausgewertet werden insbesondere die Besucherzahlen, die durchschnittlichen Verweildauern sowie die Besucherströme zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten.

Die Durchführung der Messungen ist für den Zeitraum vom 26.06.2026 bis 28.06.2026 vorgesehen. Nach Angaben des Unternehmens sind hierfür vor Ort keine besonderen technischen Voraussetzungen erforderlich. Die Ergebnisse der Analyse werden in einem Dashboard visualisiert. Bei Bedarf kann ergänzend eine Auswertung in Form einer Präsentation zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten für die Durchführung der Besucherstromanalyse betragen 5.000,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Gleichzeitig hat sich die SonoBeacon GmbH bereit erklärt, die 66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026 im Wege des Sponsoring in gleicher Höhe, mithin mit 5.000,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer, zu unterstützen. Hierzu soll ein entsprechender Sponsoringvertrag abgeschlossen werden.

Das Unternehmen beabsichtigt in diesem Zusammenhang eine öffentliche Nennung als Unterstützer der Fritz-Reuter-Festspiele. Zu diesem Zweck wird das Firmenlogo zur Verfügung gestellt. Die Einbindung an geeigneter Stelle erfolgt in Abstimmung mit der Veranstalterin. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass das Unternehmen das Projekt auf der eigenen Internetseite sowie in den sozialen Medien, insbesondere über LinkedIn, auf Grundlage abgestimmter Inhalte kommunizieren kann.

Der Abschluss des Sponsoringvertrages ermöglicht die Durchführung der vorgesehenen Besucherstromanalyse sowie die Gewinnung belastbarer Daten zur Evaluation und Weiterentwicklung der Fritz-Reuter-Festspiele.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Sponsoringvertrag SonoBeacon GmbH RFS 2026 Besucherstromanalyse (öffentlich)
2	Leistungsvertrag RFS 2026 Besucherstromanalyse (öffentlich)

Sponsoringvertrag

zwischen

Reuterstadt Stavenhagen

Schloss 1

17153 Reuterstadt Stavenhagen

vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister

– nachfolgend „Stadt“ –

und

SonoBeacon GmbH

Alter Holzhafen 17A

23966 Wismar

vertreten durch die Geschäftsführung

– nachfolgend „Sponsor“ –

wird folgender Sponsoringvertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt veranstaltet die **66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026**. Zur Unterstützung der Durchführung und öffentlichen Wahrnehmung der Veranstaltung beteiligt sich der Sponsor im Wege des Sponsorings.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag ausschließlich die Sponsoringleistung und die hiermit verbundenen Kommunikations- und Werberechte regelt. Eine etwaige Beauftragung des Sponsors oder eines verbundenen Unternehmens mit Leistungen, insbesondere mit einer Besucherstromanalyse, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und bedarf eines gesonderten schriftlichen Vertrages.

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Unterstützung der 66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026 durch den Sponsor sowie die Einräumung der in diesem Vertrag abschließend geregelten Sponsoringrechte durch die Stadt.**
- 2. Das Sponsoring dient ausschließlich der Unterstützung der Veranstaltung. Der Sponsor erwirbt durch diesen Vertrag keinen Einfluss auf Inhalt, Programmgestaltung, Auswahl von Mitwirkenden, organisatorische Entscheidungen, Vergabeentscheidungen oder sonstige hoheitliche bzw. kommunale Entscheidungen der Stadt.**
- 3. Exklusive Rechte werden dem Sponsor nur eingeräumt, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich geregelt ist. Im Übrigen besteht keine Exklusivität.**

§ 2 Sponsoringleistung

- 1. Der Sponsor zahlt an die Stadt einen Sponsoringbetrag in Höhe von**

5.950,00 € brutto

(in Worten: fünftausendneunhundertfünfzig Euro).

2. Der Betrag versteht sich als Gesamtvergütung einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer für die in diesem Vertrag geregelten Leistungen der Stadt.
3. Die Zahlung ist binnen 14 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung ohne Abzug auf folgendes Konto der Stadt zu leisten:

Kontoinhaber: Reuterstadt Stavenhagen

IBAN: DE52 1505 0200 0560 0015 33

BIC: NOLADE21NBS

Kreditinstitut: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

4. Die Stadt ist berechtigt, die vertraglich geschuldete Leistung erst nach vollständigem Zahlungseingang zu erbringen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart wird.
5. Eine Aufrechnung oder Verrechnung mit Forderungen aus anderen Vertragsverhältnissen zwischen den Parteien ist nur zulässig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist oder die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 3 Leistungen der Stadt

1. Als Gegenleistung für die Sponsoringleistung räumt die Stadt dem Sponsor für die Laufzeit dieses Vertrages die nachstehenden Rechte ein:
 - a) Nennung des Sponsors als Unterstützer/Sponsor der 66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026,
 - b) Einbindung des Firmenlogos des Sponsors in von der Stadt verantworteten veranstaltungsbezogenen Kommunikationsmitteln, insbesondere im Programmheft, auf veranstaltungsbezogenen Drucksachen, auf der Veranstaltungswebseite und/oder in veranstaltungsbezogenen digitalen Veröffentlichungen,
 - c) Erwähnung des Sponsors in einem angemessenen Umfang in der veranstaltungsbezogenen Öffentlichkeitsarbeit der Stadt,
 - d) das Recht des Sponsors, auf der eigenen Internetseite sowie in den eigenen sozialen Medien, insbesondere bei LinkedIn, auf das Sponsoring der 66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026 hinzuweisen.
2. Art, Umfang, Platzierung und Ausgestaltung der Sponsorennennung sowie der Logoeinbindung bestimmt die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Sponsors, der tatsächlichen organisatorischen Möglichkeiten sowie der kommunalen Neutralitätspflicht.
3. Ein Anspruch des Sponsors auf eine bestimmte Platzierung, eine bestimmte Mindestgröße der Logodarstellung, eine bestimmte Reichweite, einen bestimmten Werbeerfolg oder eine bestimmte Anzahl von Veröffentlichungen besteht nur, soweit dies in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt ist. Ein solcher Anspruch wird mit diesem Vertrag nicht begründet.
4. Die Stadt ist berechtigt, die Sponsorennennung und Logoeinbindung aus sachlichen Gründen anzupassen, soweit der vertragsgemäße Charakter der Sponsoringleistung gewahrt bleibt.
5. Der Sponsor ist berechtigt, die Bezeichnung „Sponsor der 66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026“ für eigene Kommunikationszwecke zu verwenden. Die Nutzung von Logos, Wort-/Bildmarken oder sonstigen Kennzeichen der Stadt oder der Veranstaltung bedarf, soweit sie über die reine textliche Nennung hinausgeht, der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die Stadt.

§ 4 Werbemittel, Freigaben und Rechte

- 1. Der Sponsor stellt der Stadt die für die Umsetzung dieses Vertrages erforderlichen Logos, Texte und sonstigen Materialien rechtzeitig, unentgeltlich und in geeigneter digitaler Form zur Verfügung.**
- 2. Der Sponsor sichert zu, dass er über sämtliche für die Nutzung der von ihm bereitgestellten Materialien erforderlichen Rechte verfügt und dass Rechte Dritter der vertragsgemäßen Nutzung nicht entgegenstehen.**
- 3. Der Sponsor stellt die Stadt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen oder vertragswidrigen Verwendung der vom Sponsor bereitgestellten Materialien beruhen, es sei denn, die Stadt hat die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.**
- 4. Veröffentlichungen des Sponsors, in denen auf die Veranstaltung oder die Stadt Bezug genommen wird, dürfen nicht den Eindruck erwecken, die Stadt empfehle bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder das Unternehmen des Sponsors in amtlicher oder offizieller Weise. Entwürfe mit Logos oder Kennzeichen der Stadt sind der Stadt vor Veröffentlichung zur Freigabe vorzulegen.**

§ 5 Neutralität, Integrität und Ausschluss unzulässiger Einflussnahme

- 1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit dem Sponsoring keine unzulässige Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung der Stadt verbunden sein darf.**
- 2. Der Sponsor hat keinen Anspruch auf:**
 - Einfluss auf Programminhalte oder Veranstaltungsabläufe,**
 - bevorzugte Behandlung in Verwaltungsverfahren,**
 - bevorzugte Berücksichtigung bei Vergaben oder Vertragsabschlüssen,**
 - Zugriff auf nicht öffentliche Informationen,**
 - politische oder amtliche Unterstützung über die in diesem Vertrag geregelten Kommunikationsleistungen hinaus.**
- 3. Die Stadt ist berechtigt, Materialien, Inhalte oder Kommunikationsmaßnahmen des Sponsors abzulehnen oder deren Nutzung zu untersagen, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten, gegen das Neutralitätsgebot der öffentlichen Hand oder gegen berechnete Interessen der Stadt verstoßen oder das Ansehen der Veranstaltung gefährden können.**

§ 6 Laufzeit

- 1. Dieser Vertrag tritt mit seiner vollständigen Unterzeichnung in Kraft.**
- 2. Er endet automatisch mit Ablauf des 31.12.2026, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**
- 3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn**
 - der Sponsor trotz Mahnung und Fristsetzung die Sponsoringleistung nicht rechtzeitig erbringt,**

- eine Partei schwerwiegend gegen die in diesem Vertrag geregelten Pflichten verstößt,
- Tatsachen bekannt werden, die geeignet sind, das Ansehen der Veranstaltung oder der Stadt erheblich zu beeinträchtigen,
- über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Folgen der Vertragsbeendigung

1. Mit Beendigung des Vertrages enden die dem Sponsor eingeräumten Nutzungs- und Kommunikationsrechte nach Maßgabe dieses Vertrages, soweit nicht einzelne Veröffentlichungen bereits produziert oder rechtmäßig veröffentlicht worden sind.
2. Bereits veröffentlichte Druckerzeugnisse, digitale Beiträge oder sonstige Kommunikationsmittel müssen nach Vertragsende nicht rückwirkend entfernt oder vernichtet werden, soweit dies der jeweiligen Partei nicht zumutbar oder wirtschaftlich unangemessen wäre. Künftige Nutzungen sind jedoch zu unterlassen.
3. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung rechnen die Parteien bereits erbrachte Leistungen nach den Grundsätzen von Treu und Glauben angemessen ab. Überzahlungen sind zu erstatten; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

1. Die Parteien haften einander unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Organe, Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang und unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Vertrauliche Informationen, die einer Partei im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden, dürfen nur zur Vertragsdurchführung verwendet und Dritten nur offengelegt werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

§ 10 Schriftform, Beschlussvorbehalt

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Dieser Vertrag steht auf Seiten der Stadt unter dem Vorbehalt des wirksamen Beschlusses der zuständigen kommunalen Gremien, soweit ein solcher Beschluss rechtlich oder nach interner Zuständigkeitsordnung erforderlich ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit gesetzlich zulässig, gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Stavenhagen, den

Für die Reuterstadt Stavenhagen

Bürgermeister

Stellvertreterin

(Dienstsiegel)

Für die SonoBeacon GmbH

Geschäftsführung

**Leistungsvertrag
über die Durchführung einer Besucherstromanalyse
im Rahmen der 66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026**

zwischen

Reuterstadt Stavenhagen

Schloss 1

17153 Reuterstadt Stavenhagen

vertreten durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister
– nachfolgend „Auftraggeberin“ –

und

SonoBeacon GmbH

Alter Holzhafen 17A

23966 Wismar

vertreten durch die Geschäftsführung
– nachfolgend „Auftragnehmerin“ –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer anonymisierten Besucherstromanalyse im Rahmen der **66. Fritz-Reuter-Festspiele 2026** im Gebiet der Reuterstadt Stavenhagen bzw. des Amtes Stavenhagen.

(2) Die Auftragnehmerin erbringt hierzu insbesondere folgende Leistungen:

- a) Planung und operative Durchführung der Messung an bis zu **10** gemeinsam festzulegenden Veranstaltungsorten bzw. Veranstaltungsbereichen,
- b) temporäre Bereitstellung, Aufstellung, Betrieb und Rückbau der hierfür erforderlichen portablen Sensorik,
- c) Erfassung und Auswertung von Besucherzahlen, durchschnittlichen Verweildauern und Besucherströmen zwischen den festgelegten Bereichen,
- d) Bereitstellung der Ergebnisse in einem Dashboard,
- e) Erstellung einer kompakten schriftlichen Ergebniszusammenfassung,
- f) optional eine Ergebnispräsentation gemäß § 2 Abs. 5 dieses Vertrages.

(3) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist das Sponsoring der Fritz-Reuter-Festspiele 2026. Etwaige Sponsoringvereinbarungen zwischen den Parteien bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig.

§ 2 Leistungsumfang und Leistungszeit

(1) Die Messung erfolgt im Veranstaltungszeitraum vom **26.06.2026 bis 28.06.2026**.

(2) Die Sensoren werden von der Auftragnehmerin rechtzeitig vor Beginn der Messung an den gemeinsam abgestimmten Messorten positioniert und nach Veranstaltungsende wieder entfernt.

(3) Die konkreten Messorte und Messbereiche werden von den Parteien spätestens bis zum **12.06.2026** schriftlich abgestimmt. Die Auftraggeberin benennt hierzu eine verantwortliche Ansprechperson. Änderungen nach diesem Zeitpunkt sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(4) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Messung mit bis zu **10** Sensoren erfolgt, soweit nicht aus tatsächlichen oder sicherheitsbedingten Gründen im Einzelfall eine Anpassung erforderlich ist. Über notwendige Änderungen ist die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren.

(5) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin spätestens bis zum **10.07.2026** einen Zugang zu einem Dashboard oder eine inhaltlich gleichwertige digitale Auswertung zur Verfügung. Eine ergänzende Ergebnispräsentation wird auf Anforderung der Auftraggeberin bis spätestens **31.07.2026** erbracht und ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(6) Die Auftragnehmerin schuldet die fachgerechte Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nach dem anerkannten Stand der Technik. Ein bestimmter wirtschaftlicher, touristischer oder sonstiger Erfolg wird nicht geschuldet.

§ 3 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin unterstützt die Auftragnehmerin in angemessenem Umfang bei der Vertragsdurchführung.

(2) Sie stellt insbesondere rechtzeitig zur Verfügung:

- a) die abgestimmte Benennung der Messorte und Messbereiche,
- b) soweit erforderlich Lagepläne, Übersichtspläne oder sonstige grafische Grundlagen,
- c) Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die organisatorische Abstimmung vor Ort,
- d) die erforderlichen Informationen zu Veranstaltungszeiten, Zugänglichkeiten und etwaigen Einschränkungen an den Messorten.

(3) Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf verspätete oder unvollständige Mitwirkung der Auftraggeberin zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten der Auftragnehmerin. Etwaige Auswirkungen auf Termine und Abläufe sind einvernehmlich anzupassen.

§ 4 Vergütung

(1) Die Vergütung für die in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen beträgt

5.000,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(2) Die Vergütung umfasst sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen der Auftragnehmerin, insbesondere Anfahrt, Transport, Aufbau, Betrieb, Rückbau, Datenauswertung, Dashboardbereitstellung und schriftliche Ergebniszusammenfassung.

(3) Zusätzliche Leistungen, die über den in diesem Vertrag vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, bedürfen vor ihrer Beauftragung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(4) Die Auftragnehmerin stellt ihre Rechnung nach vollständiger Leistungserbringung und nach Abnahme gemäß § 8. Die Rechnung muss die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten.

(5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von **30 Kalendertagen** nach Zugang einer prüffähigen Rechnung ohne Abzug auf das von der Auftragnehmerin benannte Konto.

§ 5 Keine Aufrechnung mit Sponsoring

(1) Dieser Vertrag wird unabhängig von einem etwaigen Sponsoringvertrag abgeschlossen und durchgeführt.

(2) Eine Verrechnung, Aufrechnung oder buchhalterische Zusammenführung von Forderungen aus diesem Vertrag mit Forderungen aus einem Sponsoringvertrag erfolgt nur, wenn dies haushalts- und steuerrechtlich zulässig ist und von beiden Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 6 Technische Durchführung

(1) Die Auftragnehmerin setzt eine geeignete Sensortechnologie ein, die nach ihrer Konzeption eine anonymisierte Auswertung ermöglicht.

(2) Die Auftragnehmerin ist für die betriebsbereite Bereitstellung, Funktionstüchtigkeit und ordnungsgemäße Entfernung der Sensorik verantwortlich.

(3) Technische Voraussetzungen vor Ort sind von der Auftraggeberin nur zu schaffen, soweit diese von der Auftragnehmerin im Einzelfall rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wurden.

(4) Die Auftragnehmerin dokumentiert auf Wunsch der Auftraggeberin die eingesetzte Sensorik und die grundsätzliche Funktionsweise in geeigneter Form.

§ 7 Datenschutz und Datenverarbeitung

(1) Die Parteien gehen auf Grundlage der vertraglichen Konzeption davon aus, dass die Besucherstromanalyse **anonymisiert** durchgeführt wird und der Auftraggeberin ausschließlich aggregierte, nicht personenbezogene Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die Leistungserbringung unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen und telekommunikationsrechtlichen Vorgaben erfolgt.

(3) Soweit sich im Rahmen der technischen oder rechtlichen Prüfung herausstellen sollte, dass entgegen der Annahme nach Absatz 1 doch personenbezogene Daten verarbeitet werden oder verarbeitet werden könnten, hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Bis zur datenschutzrechtlichen Klärung und bis zum Abschluss etwaig erforderlicher ergänzender Vereinbarungen wird die hiervon betroffene Verarbeitung nicht fortgesetzt.

(4) Die Auftragnehmerin stellt der Auftraggeberin auf Anforderung eine nachvollziehbare Beschreibung der datenschutzrechtlichen und technischen Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

(5) Personenbezogene Rohdaten dürfen der Auftraggeberin nicht übermittelt werden, soweit hierfür keine gesonderte rechtliche Grundlage und keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung besteht.

§ 8 Abnahme

(1) Die Leistung ist abnahmefähig, wenn

- a) die vereinbarte Messung im Wesentlichen durchgeführt wurde,
- b) die vereinbarten Auswertungen zu Besucherzahlen, Verweildauern und Besucherströmen bereitgestellt wurden,
- c) das Dashboard oder eine gleichwertige digitale Ergebnisdarstellung zur Verfügung gestellt wurde und
- d) die schriftliche Ergebniszusammenfassung vorliegt.

(2) Die Auftragnehmerin zeigt der Auftraggeberin die Fertigstellung der Leistungen schriftlich an.

(3) Die Auftraggeberin erklärt die Abnahme innerhalb von **10 Arbeitstagen** nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(4) Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahme noch eine schriftliche, nachvollziehbare Mängelrüge, gilt die Leistung als abgenommen, sofern die Auftraggeberin die Ergebnisse nutzt.

(5) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Sie sind von der Auftragnehmerin innerhalb angemessener Frist zu beseitigen.

§ 9 Mängelrechte

(1) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass die Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit für den vertraglich vorausgesetzten Zweck mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.

(2) Die Auftraggeberin hat offensichtliche Mängel unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei Vorliegen eines Mangels ist der Auftragnehmerin zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie nicht innerhalb angemessener Frist erbracht, kann die Auftraggeberin nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich nicht nur um einen unerheblichen Mangel handelt.

§ 10 Nutzungsrechte an Ergebnissen

(1) Die Auftraggeberin erhält an den im Rahmen dieses Vertrages erstellten Auswertungen, Berichten, Präsentationen und sonstigen Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene dienstliche, verwaltungsbezogene, politische und touristische Zwecke.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Ergebnisse intern zu verwenden, in Gremien zu beraten, gegenüber Fördermittelgebern, Prüfstellen und Aufsichtsbehörden vorzulegen sowie in angemessenem Umfang in Berichten, Vorlagen und Präsentationen zu nutzen.

(3) Eine weitergehende kommerzielle Verwertung durch die Auftraggeberin bedarf der Zustimmung der Auftragnehmerin, soweit dem nicht gesetzliche oder kommunale Offenlegungspflichten entgegenstehen.

(4) Die Auftragnehmerin bleibt berechtigt, ihre allgemeinen Methoden, ihr technisches Know-how und ihre nicht auf die Auftraggeberin bezogenen Standardverfahren weiterhin zu nutzen.

§ 11 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich.

(2) Dies gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anordnung oder kommunalrechtlicher Pflichten offengelegt werden müssen.

§ 12 Haftung

(1) Die Parteien haften einander unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Können Leistungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Sicherheitslagen, extremer Wetterereignisse, Ausfalls von Veranstaltungsbestandteilen oder sonstiger von keiner Partei zu vertretender Umstände ganz oder teilweise nicht erbracht werden, informieren sich die Parteien unverzüglich gegenseitig.

(2) Die Parteien werden in diesem Fall gemeinsam über eine Anpassung des Leistungsumfangs, eine Terminverschiebung oder eine teilweise Durchführung entscheiden.

(3) Soweit bereits Teilleistungen erbracht wurden, sind diese angemessen zu vergüten.

§ 14 Ansprechpartner

(1) Für die Auftraggeberin ist zunächst zuständig:

Name: [einfügen]

Funktion: [einfügen]

E-Mail: [einfügen]

Telefon: [einfügen]

(2) Für die Auftragnehmerin ist zunächst zuständig:

Name: [einfügen]

Funktion: [einfügen]

E-Mail: [einfügen]

Telefon: [einfügen]

(3) Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Laufzeit und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

(2) Er endet mit vollständiger Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen und der vollständigen Abwicklung, spätestens jedoch am **31.12.2026**.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) eine Partei schwerwiegend gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz angemessener Fristsetzung nicht abstellt,

b) die Durchführung der Festspiele insgesamt abgesagt wird,

c) über das Vermögen einer Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung rechtlich zulässig am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Dieser Vertrag steht auf Seiten der Auftraggeberin unter dem Vorbehalt der erforderlichen kommunalen Beschlussfassung und Zeichnung.

Stavenhagen, den _____

Für die Reuterstadt Stavenhagen

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Stellvertreterin / Stellvertreter

(Dienstsiegel)

Für die SonoBeacon GmbH

Geschäftsführung